

M U S T E R

einer Satzung für die Errichtung
einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer AG

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

.....Aktiengesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuer-
ersachen sowie die damit vereinbaren Tätigkeiten gem. § 33 i. V. m. § 57
Abs. 3 StBerG.
- (2) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar sind, insbe-
sondere gewerbliche Tätigkeiten i.S.v. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG wie z.B. Han-
dels- und Bankgeschäfte, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtli-
chen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Leiter der Zweigniederlassung muss
ein Steuerberater sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweig-
niederlassung oder in deren Nahbereich hat.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12.
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft erst aufnehmen, wenn die Anerkennungsurkunde durch die zuständige Steuerberaterkammer erteilt worden ist (§ 52 StBerG).

§ 5

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt €
in Worten: €
(Anm.: mindestens € 50.000,00).
Es ist eingeteilt inAktien im Nennbetrag von je €
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen.

§ 6

Halten und Übertragen von Aktien

- (1) Aktien dürfen nur von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, in der Gesellschaft tätigen Personen, deren Tätigkeit als Geschäftsführer nach § 50 Abs. 3 StBerG genehmigt worden ist, oder Steuerberatungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 50 a Abs. 1 StBerG erfüllen, gehalten werden (§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 StBerG).
- (2) Aktien dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG).
- (3) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben (§ 50 Abs. 5 Satz 1 StBerG).
- (4) Die Übertragung von Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft* gebunden (§ 50 Abs. 5 Satz 2 StBerG).

§ 7

Verantwortliche Führung

Die Gesellschaft muss von Steuerberatern verantwortlich geführt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG). Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft.

* alternativ: der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 8

Geschäftsführung/Vorstand

- (1) Als Vorstand sind Steuerberater zu bestellen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Mindestens ein Vorstand, der Steuerberater ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG).
- (2) Neben Steuerberatern können auch Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie, nach Genehmigung durch die zuständige Steuerberaterkammer, besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen als Vorstand bestellt werden (§ 50 Abs. 2 und 3 StBerG).
- (3) Die Zahl der nicht als Steuerberater bestellten Vorstände darf die Zahl der als Steuerberater bestellten Vorstände nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).
- (4) Kann bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der als Steuerberater bestellten Vorstände ausschlaggebend.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Vorstand bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten.

- (2) Sind mehrere Vorstände bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstände gemeinschaftlich oder durch einen Vorstand in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Abweichend davon kann der Aufsichtsrat Vorständen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann auch einzelne oder alle Vorstände von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Wird die Gesellschaft durch einen Vorstand allein vertreten, muss dieser Steuerberater sein.
- (5) Wird die Gesellschaft durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten, muss mindestens einer der Vorstände Steuerberater sein. Wird die Gesellschaft durch einen Vorstand in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, muss der Vorstand Steuerberater sein. § 8 Abs.4 gilt entsprechend.
- (6) Eine Einzelvertretung durch eine Person, die nicht Steuerberater ist, ist nur im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Beachtung von § 8 Abs. 4 zulässig.
- (7) Prokura darf grundsätzlich nur Personen im Sinne von § 50 Abs. 2 StBerG erteilt werden. Wird in Ausnahmefällen anderen Personen Prokura erteilt, so muss im Innenverhältnis eine Vertretung in Steuersachen ausgeschlossen sein; im Übrigen ist nur eine Gesamtvertretung in Gemeinschaft mit einem Steuerberater zulässig.
- (8) Handlungsvollmacht zur Hilfeleistung in Steuersachen darf nur Personen, die nach § 3 Nr. 1 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, erteilt werden; eine Handlungsvollmacht, die zum Betrieb der Steuerberatungsgesellschaft ermächtigt (§ 54 Abs. 1, 1. Alternative HGB), ist unzulässig.
- (9) Jede Änderung in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus,

wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG).

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Frist zur Einberufung beträgt einen Monat. Mit der Ladung zur Hauptversammlung soll den Aktionären eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Beschlussfassung anstehen, bekannt gegeben werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Aktionäre mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals beschlussfähig ist.
- (3) Zur Ausübung von Aktionärsrechten können nur Personen bevollmächtigt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind (§ 50 a Abs. 1 Nr. 6 StBerG).

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates nur zu den folgenden Geschäften:
 - Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
 - Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen; bei der Auflösung einer Zweigniederlassung gilt der Vorbehalt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 StBerG und des § 47 Satz 1 WPO nicht erfüllt sind,
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen,
 - Erteilung oder Entzug von Prokura,
 - Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als € 25.000,
 - Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Einzelfall € 5.000 übersteigen,
 - Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
 - Verträge, die die Gesellschaft im Einzelfall mit mehr als € 5.000 belasten,
 -

- (3) Durch Beschlüsse der Hauptversammlung darf der Vorstand nicht in seiner Unabhängigkeit und Freiheit zu pflichtgemäßem Handeln beeinträchtigt werden.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des Jahresgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 13

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlastung beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen sowie die Mitarbeiter sind in entsprechender Anwendung von § 323 HGB nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften auch gegenüber den Aktionären und der Haupt-

versammlung sowie gegenüber einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat, Beirat oder Verwaltungsrat) und dessen Mitgliedern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Soweit die Aktionäre oder die Mitglieder eines Aufsichtsorgans nicht bereits kraft ihrer Stellung gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, gilt § 72 Abs. 2 StBerG.
- (3) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch den Vorstand zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG).

§ 15

Änderungen der Satzung und Anzeigepflichten

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen vertretenen Stimmen gefasst werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung oder der Gesellschafter ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderungen im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG).

§ 16

Auflösung

- (1) Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder bei Verzicht auf diese Anerkennung gilt die Gesellschaft als aufgelöst.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder die Vorstände, soweit nicht durch Beschluss der Hauptversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Personen bestellt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18

Gründungskosten

Gründungskosten gehen bis zum Betrag von € zu Lasten der Gesellschaft.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Aktionäre so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes, der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und des Aktiengesetzes.
- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Gesellschaft Instrument für Steuerberater zur Ausübung ihres freien Berufes ist.